



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

GESAMTBERICHT 2012

**ÜBER DEN EINSATZ BESONDERER
ERMITTLUNGSMABNAHMEN**

GESAMTBERICHT 2012

ÜBER DEN EINSATZ BESONDERER ERMITTLUNGSMABNAHMEN

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO geregelt, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind. Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten seit 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Zuletzt wurde die Prüfung und Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnt (BGBl I Nr. 33/2011).

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlichen Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Im Hinblick auf die sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“ ist zur gesetzlichen Entstehung darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG von Daten die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen einzuführen, auf Grund welcher genau definierte Stamm-, Standort- und Verkehrsdaten der Sprach- und Internettelefonie unter Einschluss des E-Mailverkehrs zum Zwecke der Strafverfolgung von Terrorismus und schweren Straftaten für eine Frist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren aufbewahrt werden müssen.

Nachdem Österreich die Umsetzungsfrist verstreichen ließ und mit Urteil vom 29. Juli 2010 vom EUGH wegen Nichtumsetzung der Richtlinie verurteilt wurde, hat Österreich die Umsetzung in einem umfassenden Gesamtpaket, das Änderungen im TKG, der StPO und des SPG beinhaltete, vorgenommen. Dabei handelte es sich um das Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird (BGBl I Nr. 27/2011) und das Bundesgesetz, mit dem die

Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl I Nr. 30/2011).

Die Bestimmungen über die Auskunft von Vorratsdaten traten mit 1. April 2012 in Kraft. Dabei wurde vor allem auf eine grundrechtskonforme, maßvolle und verhältnismäßige Umsetzung der Speicherverpflichtung von Vorratsdaten durch die Anbieter sowie der zulässigen Abfragemöglichkeiten nach der StPO und dem SPG unter Einbeziehung eines größtmöglichen Rechtsschutzes geachtet. Dabei konnte den Strafverfolgungsbehörden nun ein modernes und effizientes Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Speicherfrist für Vorratsdaten beträgt sechs Monate und entspricht dem Mindestmaß der RL 2006/24/EG.

Die Definition der Vorratsdaten und deren Speicherverpflichtung durch Anbieter wird im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) festgelegt. Gemäß § 92 Abs. 6 TKG handelt es sich bei Vorratsdaten um Daten, die ausschließlich aufgrund der Speicherverpflichtung gemäß § 102a TKG gespeichert werden.

Demnach haben Anbieter öffentlicher Kommunikationsdienste die dort aufgelisteten Daten „ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung bis sechs Monate nach Beendigung der Kommunikation zu speichern“. Je nach Dienstleistung können in den Abs. 2 bis 4 *leg. cit.* folgende Speicherverpflichtungen unterschieden werden:

I. Internet-Zugangsdienste (Abs. 2):

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war;
2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone;
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wählanschluss;
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist.

II. Öffentliche Telefondienste einschließlich Internet-Telefondienste (Abs. 3):

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war;
2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone;
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wählanschluss;
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist.

III. E-Mail-Dienste (Abs. 4):

1. die einem Teilnehmer zugewiesene Teilnehmerkennung;
2. Name und Anschrift des Teilnehmers, dem eine E-Mail-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war;
3. bei Versenden einer E-Mail die E-Mail-Adresse und die öffentliche IP-Adresse des Absenders sowie die E-Mail-Adresse jedes Empfängers der E-Mail.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Datensicherheit gelegt, und zwar nicht nur bei der Speicherung der Daten sondern vor allem bei der Beauskunftung von Daten durch die Anbieter an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. §§ 102b und c TKG).

Eine Auskunft über Vorratsdaten ist gemäß § 102b Abs. 1 TKG nur aufgrund einer gerichtlichen bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs. 2a StPO rechtfertigt, zulässig. § 135 Abs. 2a StPO verweist auf die Voraussetzungen für die Anordnung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung gemäß § 135 Abs. 2 Z 2 bis 4 StPO. Eine Auskunft über Vorratsdaten ist danach dann zulässig,

- „2. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt, oder
3. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht

ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten, der einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann.“

Vor einer gerichtlichen Genehmigung und damit Kontrolle der Anordnung der Auskunftserteilung über Vorratsdaten der Staatsanwaltschaft obliegt dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 147 Abs. 1 Z 2a StPO die Prüfung und Kontrolle, der Anordnung, Genehmigung und Bewilligung und Durchführung sämtlicher Anordnungen. Die Prüfung durch den Rechtsschutzbeauftragten stellt nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Wien eine Voraussetzung für die Bewilligung durch das Gericht dar.

Aufgrund dessen ist gewährleistet, dass die Stellung des Rechtsschutzbeauftragten im Verfahren nicht umgangen werden kann.

Gemäß § 147 Abs. 5 StPO (idF BGBl I Nr. 52/2009) hat der **Rechtsschutzbeauftragte** bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die in § 147 Abs. 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Durch das strafrechtliche Kompetenzpaket - sKp (BGBl I Nr. 108/2010) wurde diese Bestimmung in § 47a Abs. 7 StPO verschoben und erstreckt sich die Berichtspflicht nunmehr auf seine Tätigkeit und seine Wahrnehmung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung im vorangegangenen Jahr (§§ 23 Abs. 1a, 147, 195 Abs. 2a StPO).

Abschließend ist festzuhalten, dass der VfGH in den anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren zu den Aktenzahlen G 47/2012 – 11, G 59/2012 – 10, G 62, 70, 71/2012 – 11 mit Beschluss vom 28. November 2012 gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH diverse Fragen zur Gültigkeit von Handlungen von Organen der Union und zur Auslegung der Verträge mit Bezug auf die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsdatenspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (im weiteren: RL) zur Entscheidung vorgelegt hat.

Der EuGH hat nun in seinem Urteil vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 zunächst festgestellt, dass in der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung der in der RL angeführten Daten und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten gelegen ist.

Trotzdem ist nach Meinung des EuGH die Vorratsdatenspeicherung nicht geeignet, den Wesensgehalt der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten anzutasten, weil die RL nämlich nicht die Kenntnisnahme des Inhalts elektronischer Kommunikation gestattet und außerdem vorsieht, dass die Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber bestimmte Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit einhalten müssen.

Zur Rechtfertigung dieses Eingriffs wird weiters ausgeführt, dass die Speicherung der Daten auf Vorrat für eine allfällige spätere Weiterleitung an die zuständigen Behörden dem Ziel der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und damit dem Gemeinwohl dienen kann.

Im Hinblick auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erachtet der EuGH die Vorratsdatenspeicherung als grundsätzlich geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen und weist in diesem Zusammenhang die Argumente, wonach es trotzdem Möglichkeiten gebe, anonym zu kommunizieren bzw. die nicht in den Anwendungsbereich der RL fallen, zurück .

Der Gerichtshof kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der RL über die Vorratsspeicherung von Daten die Grenzen überschritten hat, die es zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzuhalten gilt. Die Beurteilung, ob und inwieweit der österreichische Gesetzgeber eine grundrechtskonforme Regelung der Vorratsdatenspeicherung vorgenommen hat, obliegt nunmehr dem VfGH in dem bereits erwähnten Gesetzesprüfungsverfahren.

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2012

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2012 wurde in insgesamt zwei Fällen eine optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet und in beiden Fällen auch durchgeführt. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit diesen Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst.

Eine akustische Überwachungsmaßnahme wurde von der Staatsanwaltschaft Graz mit gerichtlicher Bewilligung wegen des dringenden Verdachtes des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG angeordnet. Eine optische und akustische Überwachungsmaßnahme wurde von der Staatsanwaltschaft Salzburg wegen des dringenden Verdachtes des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 SMG u.a. angeordnet. Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz (1 St 253/11d):

In diesem Verfahren bestand der dringende Verdacht, dass die zu überwachenden Personen hochprozentiges Kokain in großen Mengen in Verkehr setzen. Aus Telefonüberwachungen ergab sich dass die Tätergruppe Suchtgift aus Südamerika nach Österreich sowie andere europäische Länder schmuggelte. Dieses Suchtgift wurde hauptsächlich von der zu überwachenden Wohnung aus verkauft. Darüber hinaus diente diese Wohnung als Besprechungsort mit sonstigen Beteiligten. Aus den Ermittlungsergebnissen folgte der dringende Verdacht der Begehung des mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 15 Jahren bedrohten Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG. Damit waren alle Voraussetzungen für die Anordnung der bei der gegebenen Fallgestaltung keineswegs unverhältnismäßigen Maßnahme des großen Lauschangriffs nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO erfüllt, ohne die angesichts der bisherigen Ermittlungsergebnisse die Aufklärung des Verbrechens zumindest erheblich erschwert gewesen wäre.

Die akustische Überwachung wurde mit gerichtlich bewilligter Anordnung vom 30.3.2012 für die Zeit vom 30.3. bis 30.5.2012 angeordnet. Dieser Anordnung folgten je eine weitere Anordnung (Verlängerung) vom 7.5.2012 für die Zeit vom 1.6. bis 30.6.2012 und vom 22.6.2012 für die Zeit vom 1.7. bis 30.8.2012. Zugleich wurde jeweils gemäß den §§ 136 Abs. 2, 137 Abs. 1 StPO ein mehrmaliges Eindringen in die Räumlichkeiten der Beschuldigten zum Zwecke der Montage und Demontage der technischen Einsatzmittel sowie deren Wartung und Justierung gerichtlich bewilligt.

Die akustische Überwachung und Aufzeichnung wurde am 7.4.2012 begonnen und am 3.8.2012 beendet, nachdem zwei Beschuldigte an letzterem Tage bei einem Suchtgift-Schmuggeltransport auf der Westautobahn betreten und festgenommen worden waren.

Durch die Überwachung wurde eine Vielzahl von Gesprächen insbesondere zwischen den Beschuldigten aufgenommen und in insgesamt 88 Audio Auswertungsprotokollen festgehalten, die fast ausschließlich den Handel und teils auch den Konsum von Suchtgift zum Gegenstand hatten. Der Inhalt dieser Gespräche war maßgeblich für den Erfolg des Ermittlungsverfahrens und führte letztlich auch zur Verhaftung zweiter Beschuldigter.

Am 3.12.2012 wurde von der Staatsanwaltschaft Graz gegen einen Beschuldigten wegen des Verbrechens nach § 28a Abs. 1, zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 2 Z 1 und 3 SMG und gegen einen zweiten Beschuldigten wegen des Verbrechens nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 2 Z 3 SMG sowie gegen beide wegen des Vergehens nach § 27 Abs. 1 Z 1, erster und zweiter Fall SMG Anklage erhoben. Darüber hinaus sind die Ergebnisse weiterhin im abgesonderten Verfahren gegen die Komplizen von Bedeutung.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Salzburg (12 St 36/12b):

Aufgrund umfangreicher Ermittlungen (insbesondere Telefonüberwachungen und verdeckten Ermittlungen) im In- und Ausland sind mehrere Personen dringend verdächtig in einem hierzu organisierten Zusammenschluss grenzüberschreitend mit Suchtgift zu handeln und somit das mit einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, verschiedentlich qualifiziert nach Abs. 4 (Z 1 bis Z 3), Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 SMG, sowie das Vergehen der kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 1, teils erster, teils zweiter Fall StGB zu begehen.

Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens ordnete die Staatsanwaltschaft Salzburg am 27.11.2012 (mit darauffolgender gerichtlicher Bewilligung vom 28.11.2012) die optische und akustische Überwachung der Räumlichkeiten eines Beschuldigten an (§ 136 Abs. 1 Z 3 lit a StPO), wobei die mit der Durchführung beauftragte Sondereinheit Observation (SEO) gemäß § 136 Abs. 2 StPO ermächtigt wurde, in die Räumlichkeiten einzudringen.

Nach dem bisherigen Ermittlungsstand sind die ausgeforschten Personen eines mit mehr als 10 Jahre Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens dringend verdächtig, dessen Aufklärung ohne die angeordnete Eingriffsmaßnahme zumindest erheblich erschwert wäre. Die Verhältnismäßigkeit steht außer Zweifel.

Die Einbringung der technischen Mittel zur Bild- und Tonübertragung hat sich verzögert, sodass im Berichtszeitraum die optische und akustische Überwachung nicht durchgeführt werden konnte. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Im Jahr 2012 wurden drei optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien (2 St 18/12w):

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung vom 28.3.2012 ordnete die Staatsanwaltschaft Wien die optische und akustische Überwachung des zwischen einem verdeckten Ermittler und dem Beschuldigten geplanten Treffens nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO an. In diesem Verfahren bestand der Tatverdacht des Mordes bzw. der (versuchten) Bestimmung zum Mord gemäß §§ 15, 12 zweiter Fall, 75 StGB, nachdem nach Angaben eines Zeugen der Beschuldigte ihm für die Mithilfe an einem Mord EUR 6.000,- angeboten hatte. Im Zuge dieses Gesprächs hatte der Beschuldigte dem Zeugen auch erzählt, dass er bereits im Jahr 2009 jemanden umgebracht hatte. Die optische und akustische Überwachung des Beschuldigten erbrachte kein Ergebnis. Die Ermittlungen wegen des im Jahr 2009 stattgefundenen Mordes konnten bislang nicht abgeschlossen werden.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck (4 St 90/11p):

Ein weiterer „kleiner Späh- oder Lauschangriff“ wurde im Verfahren 4 St 90/11p der Staatsanwaltschaft Innsbruck angeordnet. Auch in diesem Verfahren bestand der Verdacht des Mordes nach § 75 StGB, nachdem der Beschuldigte in diversen

Gesprächen sein „Insiderwissen“ zu einem Tötungsdelikt aus dem Jahr 1990 ins Spiel gebracht hatte. Die optische und akustische Überwachung des Beschuldigten erbrachte jedoch kein Ergebnis, sodass das Verfahren schließlich am 26.11.2012 eingestellt wurde.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz (1 St 181/12t):

In diesem Verfahren stand eine Tätergruppe im Verdacht, Heroin und Kokain in großen Mengen nach Graz zu schmuggeln und von Graz nach Wien zu verteilen bzw. Unterhändler in Graz mit den Drogen zu beliefern. Über eine Vertrauensperson des Bundeskriminalamtes wurde eine neue Lieferung von London nach Graz bekannt, wobei geplant war, dass die Vertrauensperson nach Wien fahren und das sich in einem PKW befindliche Kokain abholen werde. Um die Ware sicherstellen zu können und Hintermänner aufzudecken, wurde die akustische Überwachung der Vertrauensperson nach gerichtlicher Bewilligung von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Die durchgeführte Überwachung ergab keine neuen Verdachtsmomente bzw. verwertbare Ergebnisse. Das Ermittlungsverfahren wurde am 9.11.2012 nach § 190 Z 2 StPO eingestellt.

3. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden insgesamt in **158 Fällen** angeordnet, wovon in **95 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **63 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. In drei Fällen wurde trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht. Nach einem starken Rückgang im Jahr 2010 (insgesamt lediglich 66 Fälle, wovon 37 Fälle eine Überwachung außerhalb von Räumen und 29 Fälle eine Überwachung innerhalb von Räumen betrafen) wurden die Zahlen des Jahres 2011 (insgesamt 130 Fälle, wovon 58 Fälle eine Überwachung außerhalb von Räumen und 72 Fälle eine Überwachung innerhalb von Räumen betrafen) übertroffen.

4. In 59 Fällen (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**. In **83 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **14 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **155 Verdächtige**. Gegen weitere **21 Personen** wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (115); in 16 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG; in 5 Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Zwei Fälle betrafen Verfahren wegen des Verbrechens einer kriminellen Organisation und ein Fall ein Verfahren nach dem Verbotsgesetz. Die restlichen 17 Fälle betrafen sonstige Delikte.

In insgesamt **30 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Hier wurde – nach deutlichem Rückgang im Vorjahr (2011: 15 Fälle) – das Niveau der Jahre 2010 (29 Fälle) und 2009 (35 Fälle) erreicht. Dies wirkt sich bei den von den durchgeführten Überwachungen umfassten Zeiträumen aus. In **88 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt; hingegen wurde eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, nur in drei Fällen angeordnet.

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **in keinem Fall vom Gericht nicht bewilligt**.

Gegen durchgeführte Überwachungen wurden in drei Fällen **eine Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben, die – zumindest teilweise – erfolgreich waren. In einem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt, der auch – zumindest teilweise – erfolgreich war.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr 2012 im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

III. Bericht über die Verwendung von Vorratsdaten aufgrund der gemäß § 102c Abs. 5 TKG übermittelten Informationen

Gemäß § 102c Abs. 4 TKG haben die gemäß § 102a TKG zur Speicherung verpflichteten Anbieter „zum Zweck der Berichterstattung [...] an den Nationalrat die Protokolldaten gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 an den Bundesminister für Justiz zu übermitteln.“

Die Protokolldaten werden von den Anbietern bereits bei jeder Anfrage an die Durchlaufstelle, also jene Einrichtung übermittelt, die aus Datensicherheitsgründen für die Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Anbietern verwendet wird. Die Protokolldaten sind deswegen bei der Durchlaufstelle durch das Bundesrechenzentrum ausgewertet worden und befinden sich in der Tabelle, die dem Bericht als Beilage ./D angeschlossen ist. Ergänzend zum Bericht wäre die ebenso im Anhang in Beilage ./E angeschlossene Auswahlliste zu beachten.

In der Spalte H sind die sogenannten „DLS-ID“ aufgelistet. Erklärend kann dazu ausgeführt werden, dass eine solche pro Anfrage und pro Betreiber ausgestellt wird. Ergeht sohin eine Anordnung an zwei Anbieter, werden zwei DLS-ID vergeben. Die zugrundeliegende Regelung befindet sich in der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Datensicherheit (Datensicherheitsverordnung TKG-DSVO) in § 13: „(1) Die Durchlaufstelle vergibt zu jeder Anfrage eine einmalige, eindeutig zuordenbare Transaktionsnummer zur Prüfung der Authentizität der Anfrage und zur Nachverfolgung jeder Anfrage sowie deren Beantwortung (Unique-ID). Aus der Transaktionsnummer muss sowohl auf die zugrunde liegende konkrete Anfrage der Behörde als auch auf den angefragten Betreiber geschlossen werden können.“

Gemäß § 102c Abs. 2 Z 2 bis 4 *leg. cit.* handelt es sich bei den Protokolldaten um folgende Inhalte:

1. in den Fällen des § 99 Abs. 5 Z 3 und 4 die dem Anbieter mit dem Auskunftsbegehren bekannt gegebene Aktenzahl der Sicherheitsbehörde. Dabei handelt es sich einerseits um die Auskunft über Verkehrsdaten und Stammdaten, wenn hierfür die Verarbeitung von Verkehrsdaten erforderlich ist, sowie um die Auskunft über Standortdaten an nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs. 3a und 3b SPG. Ist eine

aktuelle Standortfeststellung nicht möglich, darf die Standortkennung (Cell-ID) zum letzten Kommunikationsvorgang der Endeinrichtung verarbeitet werden, auch wenn hierfür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs. 3 Z 6 lit. d gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist (§ 99 Abs. 5 Z 3 TKG).

Gemäß den von der Durchlaufstelle übermittelten Daten erfolgte im Berichtszeitraum eine Anfrage auf Grundlage von § 53 Abs. 3a Z 3 SPG. Das Aktenzeichen der Sicherheitsbehörde dazu ist E1/56993/2012.

Andererseits sind davon auch die Auskunft über Zugangsdaten an die nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs. 3a Z 3 SPG umfasst, auch wenn diese als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z 1 oder § 102a Abs. 4 Z 1, 2, 3 und 5 längstens drei Monate vor der Anfrage gespeichert wurden (§ 99 Abs. 5 Z 4 TKG).

Zum Verständnis ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Auskunftsverlangen nach dem SPG nur dann über die Durchlaufstelle zu übermitteln sind, wenn keine Gefahr in Verzug vorliegt (§ 3 TKG-DSVO); Auskünfte nach § 53 Abs. 3a Z 1 SPG sind nie über die Durchlaufstelle einzuholen. Aufgrund dessen bildet die Durchlaufstelle nicht alle Anfragen nach dem SPG ab.

2. das Datum der Anfrage sowie das Datum und der genaue Zeitpunkt der erteilten Auskunft.

Die hierfür notwendigen Informationen können aus den Spalten J und K der Tabelle (Beilage ./D) entnommen werden. Insgesamt ist ersichtlich, dass die Beantwortungen durch die Betreiber sehr schnell erfolgen.

3. die nach Datum und Kategorien gemäß § 102a Abs. 2 bis 4 aufgeschlüsselte Anzahl der übermittelten Datensätze.

Bei den Kategorien kann zwischen Internet-Zugangsdiensten, öffentlichen Telefondiensten einschließlich Internet-Telefondiensten und E-Mail-Diensten unterschieden werden. Die Kategorien sind in der Spalte L der Beilage ./D ersichtlich und in Zusammenhang mit den Erläuterungen in Beilage ./E zu lesen. Bei der Datenkategorie mit der Ziffer 1 handelt es sich folglich um Internetzugangsdienste, mit der Ziffer 2 um öffentliche Telefoniedienste usw. Bei Verwendung des Begriffes „Datensätze“ wird im Übrigen auf die Anlage

zur TKG-DSVO verwiesen, in deren Punkt 2 die Bezug habenden Datensätze angeführt sind. Im Rahmen der Berichterstattung nach § 102c Abs. 4 TKG ist allerdings nur die Anzahl der übermittelten Daten zu erheben. Die dementsprechende Auswertung ist aus der Beilage ./D ersichtlich, wobei sich das Datum der Anfrage wiederum aus der Spalte J ergibt.

IV. Einjahresbericht über die Häufigkeit der Anwendung von Anordnungen der Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 135 Abs. 2a StPO gegliedert nach Rechtsgrundlagen

Die hier relevante Statistik wird vom Rechtsschutzbeauftragten der Justiz geführt und ergibt sich aus den Beilagen ./F und ./G. Es handelt sich jeweils um Auflistungen nach Rechtsgrundlagen, welche zunächst die angefallenen Geschäftsfällen (Beilage ./F) und weiters die erledigten Geschäftsfälle (Beilage ./G) umfassen. Aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz können zudem die nachfolgenden weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden:

Es wird berichtet, dass im Berichtszeitraum 1. April 2012 bis 31. März 2013 326 Geschäftsfälle angefallen sind. Ein Geschäftsfall fällt beim Rechtsschutzbeauftragten der Justiz durch die Übermittlung einer Anordnung einer Auskunft über Vorratsdaten zur Genehmigung gemäß § 147 Abs. 1 Z 2a StPO bereits vor der gerichtlichen Bewilligung an. Im gegebenen Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass in einer Anordnung auch mehrere Teilnehmerkennungen (z.B. Rufnummern) enthalten sein können, zu der eine Auskunft über Vorratsdaten begehrt wird. Die Auswertung und Zählweise der Durchlaufstelle erfolgt, wie bereits oben ausgeführt, nach anderen Kriterien.

Von den 326 Geschäftsfällen konnten **139 im Berichtszeitraum abgeschlossen** werden. Im gegebenen Zusammenhang ist zu wiederholen, dass der Rechtsschutzbeauftragte für die Prüfung und Kontrolle, der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung zuständig ist. Ein Geschäftsfall ist für den Rechtsschutzbeauftragten daher dann abgeschlossen, wenn auch die Durchführung der Maßnahme geprüft und kontrolliert werden konnte.

In 56 Fällen trug die Auskunft zur Aufklärung der Straftat bei. In weiteren **52 Fällen** konnte **kein Beitrag** zur Aufklärung festgestellt werden. Die Ausführungen

des Rechtsschutzbeauftragten, was als Beitrag zum Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Vorratsdaten verstanden werden kann, sind dahingehend zu interpretieren, dass in irgendeiner Form neue Informationen ermittelt werden konnten, die der weiteren Identifizierung des Täters dienlich sind; zB wenn im Fall einer Erpressung, die im Wege einer E-Mail kommuniziert wird, aus den Verkehrsdaten eine IP-Adresse ermittelt werden kann, die den Personenkreis der in Betracht kommenden Täter einschränkt, oder wenn in einem Ermittlungsverfahren durch die Auskunft von Vorratsdaten bekannt wird, dass sich der Täter nicht nur zu einem Tatzeitpunkt an der Tatörtlichkeit aufgehalten hat, sondern auch zu anderen in Frage stehenden Tatzeitpunkten an den Tatörtlichkeiten aufhältig war.

Als Beitrag im Sinne dieser Ausführung wird es jedoch nicht verstanden, wenn die Maßnahme Beweise liefert, die ohnehin schon unstrittig sind und den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind.

Darunter, dass eine Ermittlungsmaßnahme zur Aufklärung der Straftat beitrug, wird im gegebenen Zusammenhang auch verstanden, dass die Auskunftserteilung zur Entlastung des Beschuldigten beitrug, z.B. dadurch, dass die Standortdaten ergeben, dass er sich zur Tatzeit nicht am Tatort aufgehalten hat. Eine bloß bessere Nachvollziehbarkeit des *modus operandi* ohne einen Beitrag zur Identifizierung des unbekanntes Täters wurde hier nicht als Beitrag zur Aufklärung der Straftat gewertet.

In 17 der 139 Fälle waren keine Daten mehr vorhanden und in weiteren 14 Fällen kam es zu einer anderen Erledigung (z.B. Nichtzuständigkeit des Rechtsschutzbeauftragten oder Widerruf der Ermittlungsmaßnahme).

Im Berichtszeitraum steigerte sich der Anfall pro Monat von 24,89 Fällen im Jahr 2012 auf 34 Fälle im Jahr 2013; dies entspricht einer Steigerung von 36,6 Prozent.

Zur Verteilung der Geschäftsfälle, die der Rechtsschutzbeauftragte bearbeitete, auf die unterschiedlichen Kommunikationsdienstleistungen, können folgende Darstellungen gemacht werden:

Im Fall von Internet-Zugangsdiensten lag der Anfall mit 8 Fällen im untersten Bereich. Von diesen konnten bis zum Ende des Berichtszeitraumes 2 Fälle abgeschlossen werden, wobei in keinem ein Beitrag zur Aufklärung der Straftat erbracht werden konnte.

Der Hauptanteil der Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten betrifft mit 317 der insgesamt 326 Fälle öffentliche Telefondienste (einschließlich Internet Telefondienste). 137 der 317 Fälle konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden, davon konnte in 56 Fällen ein Beitrag zur Aufklärung der Straftat geliefert werden, während dies in 51 Fällen nicht der Fall war. In 16 Fällen waren keine Daten (mehr) vorhanden und in 14 Fälle kam es zu einer anderen Erledigung, wie dies bereits oben dargestellt wurde.

Lediglich ein Geschäftsfall, der im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden konnte, betraf E-Mail-Dienste.

Von der Gesamtanzahl der Geschäftsfälle betrafen insgesamt **neun Geschäftsfälle Rechtshilfeersuchen anderer Staaten**. In drei Rechtssachen wurde das Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Der Rechtsschutzbeauftragte erhob insgesamt **elf Beschwerden**, damit in 3,4% der angefallenen Geschäftsfälle. **Drei** Beschwerden waren **erfolgreich**, die **übrigen** waren zum Ende des Berichtszeitraumes **noch anhängig**.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2012 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2012, BM.I-Teil, Pkt. 6, 204 ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht der besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Berichtsjahr 2012 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen

Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Durch die veränderte Aufgabenverteilung nach dem Strafprozessreformgesetz, wonach die Gerichte die Anordnungen der Staatsanwaltschaften zu prüfen und zu bewilligen bzw. abzulehnen haben, hat sich an der Effektivität und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Anordnungen keine Abschwächung ergeben.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf natürlich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeit.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im fünften Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff haben sich auf niedrigem Niveau eingependelt. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großen und kleinen Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum in keinem Fall abgelehnt. Dies lässt erkennen, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdächtigen anbelangt, sehr genau vorgenommen wird. Auch die Zugriffe auf Vorratsdaten können als maßhaltend und verhältnismäßig bezeichnet werden. Es darf jedoch ein leichter Anstieg erwartet werden, zumal es sich um das erste Berichtsjahr handelte und es auch für

Strafverfolgungsbehörden notwendig ist, sich mit der neuen Maßnahme vertraut zu machen. Speziell im Bereich der Auskunft über Vorratsdaten in der Kategorie der Telefoniedienste muss hervorgehoben werden, dass der Anteil von Fällen, in denen kein Beitrag zur Ausforschung des Beschuldigten geliefert werden konnte, mit lediglich 37,2 % gering anzusehen ist.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

E. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Auswertung durch das Bundesrechenzentrum aus der Durchlaufstelle (Beilage ./D)

Auswahlliste der Auswertung aus der Durchlaufstelle (Beilage ./E)

Tabelle aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz über die angefallenen Geschäftsfälle nach Delikten (Beilage ./F)

Tabelle aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz über die abgeschlossenen Geschäftsfälle nach Delikten (Beilage ./G)

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Fragen 2 bis 8 in den Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO jedoch ohne die Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner

Lauschangriff“) und optischen Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Berichte über diese Verfahren enthalten Informationen über die Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen, von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume, die Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde lagen, sowie ob die Überwachung erfolgreich oder erfolglos durchgeführt wurde.

Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt. Die Summe der in Frage 4 der Beilage .A bis .C dargestellten Verfahren entspricht somit der Summe der durchgeführten Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 StPO. Bei der Anzahl der Fälle (= gesamtes Verfahren bzw. ein Ermittlungsakt), die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil nach Strafverfahren gezählt wird und es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Frage 4 die in der Frage 1.i) und 1.j) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde oder dass trotz Antrag der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde. In den Zahlen der Fälle in Frage 1 sind auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft enthalten, die nicht bewilligt wurden oder bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurden. Um die Zahlen in Frage 1 und 4 zu vergleichen sind daher die in 1.k) und 1.m) enthaltenen Fälle abzuziehen.

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2012

| | <u>Bundesweit</u> | <u>OSTA Wien</u> | <u>OSTA Graz</u> | <u>OSTA Linz</u> | <u>OSTA Innsbruck</u> |
|--|-------------------|------------------|------------------|------------------|-----------------------|
| 1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten) | | | | | |
| a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde | 3 | 1 | 1 | 0 | 1 |
| b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde | 95 | 43 | 21 | 20 | 11 |
| g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde | 63 | 20 | 21 | 8 | 14 |
| h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde | 30 | 11 | 10 | 4 | 5 |
| i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde | 2 | 0 | 1 | 1 | 0 |
| j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde | 3 | 2 | 0 | 1 | 0 |
| <i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und § 136 Abs. 3¹</i> | 158 | 62 | 43 | 27 | 26 |
| 2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen | | | | | |
| a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige | 155 | 84 | 38 | 28 | 5 |
| b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4) | 21 | 0 | 19 | 1 | 1 |
| c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz | 21 | 0 | 19 | 1 | 1 |
| d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2) | 19 | 12 | 0 | 0 | 7 |
| 3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume | | | | | |
| a) bis zu 24 Stunden | 3 | 1 | 2 | 0 | 0 |
| b) bis zu zwei Wochen | 18 | 13 | 1 | 0 | 4 |
| c) bis zu einem Monat | 47 | 21 | 12 | 10 | 4 |
| d) über einen Monat | 88 | 27 | 28 | 17 | 16 |
| <i>Summe Punkt 4</i> | 156 | 62 | 43 | 27 | 24 |
| 4. Anzahl der Fälle | | | | | |
| a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde | 59 | 25 | 15 | 8 | 11 |
| b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde | 83 | 31 | 22 | 18 | 12 |
| c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann | 14 | 6 | 6 | 1 | 1 |
| <i>Summe Punkt 3</i> | 156 | 62 | 43 | 27 | 24 |
| 5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt) | | | | | |
| a) StGB: gegen Leib und Leben | 5 | 2 | 0 | 1 | 2 |
| b) StGB: gegen fremdes Vermögen | 115 | 47 | 34 | 16 | 18 |
| c) § 278a StGB | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| d) StGB: sonstige ... | 11 | 4 | 1 | 3 | 3 |
| e) SMG | 16 | 4 | 7 | 4 | 1 |
| f) VerbotsG | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| g) sonstige ... | 6 | 3 | 0 | 3 | 0 |
| <i>Summe Punkt 5</i> | 156 | 62 | 43 | 27 | 24 |
| 6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden | | | | | |
| a) durch den Rechtsschutzbeauftragten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| | Beilage ./B | | | | |
|--|-------------|---|---|---|---|
| davon - zumindest teilweise – erfolgreich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten | 3 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| davon - zumindest teilweise – erfolgreich | 3 | 3 | 0 | 0 | 0 |

7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

| | | | | | |
|--|---|---|---|---|---|
| a) durch den Rechtsschutzbeauftragten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon - zumindest teilweise – erfolgreich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| davon - zumindest teilweise – erfolgreich | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon - zumindest teilweise – erfolgreich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

¹ In einem Ermittlungsverfahren wurde sowohl eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO als auch nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO angeordnet; in einem weiteren Verfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und Z 2 StPO angeordnet. Auch wenn diese Fälle daher unter 1. zwei Mal aufscheinen, werden die Ermittlungsakten unter 3., 4. und 5. jeweils nur ein Mal gezählt.

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2012**

| | OStA Wien | OStA Graz | OStA Linz | OStA Innsbruck | Bundesweit |
|---|------------|-----------|-----------|-----------------|------------|
| § 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff") | 0 | 1 | 1 | 0 | 2 |
| § 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff") | 1 | 1 | 0 | 1 ¹ | 3 |
| § 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen) | 43 | 21 | 20 | 11 ² | 95 |
| § 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen) | 20 | 21 | 8 | 14 | 63 |
| § 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung) | 11 | 10 | 4 | 5 | 30 |
| keine Überwachung angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Anordnung rechtskräftig abgelehnt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Trotz bewilligter Anordnung <u>tatsächlich</u> nicht überwacht | 2 | 0 | 1 | 0 | 3 |
| Erfolgreich | 25 | 15 | 8 | 11 | 59 |
| erfolglos | 31 | 22 | 18 | 12 | 83 |
| Ergebnis liegt noch nicht vor | 6 | 6 | 1 | 1 | 14 |
| 24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat | 1/13/21/27 | 2/1/12/28 | 0/0/10/17 | 0/4/4/16 | 3/18/47/88 |
| Verdächtige/unbeteiligte Dritte | 84/0 | 38/19 | 28/1 | 5/1 | 155/21 |

¹ In einem Ermittlungsverfahren wurde sowohl eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO als auch nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO angeordnet. Dieser Fall wird in weiterer Folge nur einmal gezählt.

² In einem Ermittlungsverfahren Verfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und Z 2 StPO angeordnet. Dieser Fall wird in weiter folge nur einmal gezählt.

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2012**

(die Vergleichszahlen 2011/2010/2009 sind in Klammer angefügt)

| | <u>OStA Wien</u> | <u>OStA Graz</u> | <u>OStA Linz</u> | <u>OStA Innsbruck</u> | <u>Bundesweit</u> |
|---|---|--|-------------------------------------|--------------------------------------|--|
| <u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u> | 0 (1/2/2) | 1 (0/0/2) | 1 (0/1/1) | 0 (0/0/0) | 2 (1/3/5) |
| <u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u> | 1 (1/1/1) | 1 (0/0/1) | 0 (0/0/0) | 1 (1/0/0) | 3 (2/1/2) |
| <u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen | 43 (24/21/27) | 21 (16/10/19) | 20 (11/4/6) | 11 (7/2/7) | 95 (58/37/59) |
| <u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung | 20 (14/6/14) | 21 (27/7/24) | 8 (15/3/10) | 14 (16/13/10) | 63 (72/29/58) |
| <u>erfolgreich/erfolglos</u> | 25/31 (19/15, 14/8, 17/19) | 15/22 (24/28, 7/8, 17/21) | 8/18 (17/7, 4/1, 3/12) | 11/12 (12/11, 8/3, 6/5) | 59/83 (72/50, 33/20, 44/57) |
| <u>Ergebnis</u> liegt noch nicht vor | 6 (4/5/6) | 6 (1/2/6) | 1 (2/2/2) | 1 (1/3/6) | 14 (8/12/20) |
| <u>Anzahl der betroffenen Personen</u> | 84 (63/82/311) | 57 (27/14/31) | 29 (25/16/2) | 6 (13/96/6) | 176 (128/208/350) |
| <u>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</u> | 3 (1/0/0) | 0 (0/0/0) | 0 (0/0/0) | 0 (0/0/0) | 3 (1/0/0) |

Auskunftsbegehren Status:

- 1 STATUS_ANFRAGE_VON_BEHOERDE_AN_DLS_UEBERMITTELT
- 2 STATUS_ANFRAGE_VON_DLS_AN_PROVIDER_UEBERMITTELT
- 3 STATUS_ANFRAGE_IN_BEARBEITUNG_BEI_PROVIDER
- 4 STATUS_BEANTWORTUNG_LAUFEND
- 5 STATUS_BEANTWORTUNG_ABGESCHLOSSEN
- 6 STATUS_ABGELEHNT
- 7 STATUS_ANTWORT_VON_DLS_AN_BEHOERDE_UEBERMITTELT
- 8 STATUS_ABGESCHLOSSEN

Datenkategorie:

- 1 Internetzugangsdienste
- 2 Öffentliche Telefondienste
- 3 Erstaktivierung
- 4 E-Mail Verkehrsdaten
- 5 E-Mail An-/Abmeldung

Rechtsgrundlage:

- 1 Optionale Stammdatenauskünfte nach § 53 Abs 3a Z 1 SPG / § 76a Abs 1 StPO iVm §90 Abs 7 TKG
- 2 § 53 Abs 3a Z 2 SPG
- 3 § 53 Abs 3a Z 3 SPG
- 4 § 53 Abs 3a Z 4 SPG
- 5 § 53 Abs 3b SPG
- 6 § 76a Abs 2 StPO
- 7 §§ 134 Z 2 / 135 Abs 2 StPO
- 8 §§ 134 Z 2a / 135 Abs 2a StPO

Straftat:

- 1 StGB 75 Mord
- 2 StGB 76 Totschlag
- 3 StGB 77 Tötung auf Verlangen
- 4 StGB 78 Mitwirkung am Selbstmord
- 5 StGB 79 Tötung eines Kindes bei der Geburt
- 6 StGB 82 Aussetzung
- 7 StGB 83 Körperverletzung
- 8 StGB 84 Schwere Körperverletzung
- 9 StGB 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen
- 10 StGB 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang
- 11 StGB 87 Absichtliche schwere Körperverletzung
- 12 StGB 91 Raufhandel
- 13 StGB 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen
- 14 StGB 93 Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen
- 15 StGB 94 Imstichlassen eines Verletzten
- 16 StGB 95 Unterlassung der Hilfeleistung
- 17 StGB 96 Schwangerschaftsabbruch
- 18 StGB 98 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren
- 19 StGB 99 Freiheitsentziehung
- 20 StGB 100 Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person
- 21 StGB 101 Entführung einer unmündigen Person
- 22 StGB 102 Erpresserische Entführung
- 23 StGB 103 Überlieferung an eine ausländische Macht
- 24 StGB 104 Sklaverei
- 25 StGB 104a Menschenhandel
- 26 StGB 105 Nötigung

- 27 StGB 106 Schwere Nötigung
- 28 StGB 107 Gefährliche Drohung
- 29 StGB 107a Beharrliche Verfolgung
- 30 StGB 107b Fortgesetzte Gewaltausübung
- 31 StGB 108 Täuschung
- 32 StGB 109 Hausfriedensbruch
- 33 StGB 111 Üble Nachrede
- 34 StGB 116 Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde
- 35 StGB 118a Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem
- 36 StGB 120 Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten
- 37 StGB 121 Verletzung von Berufsgeheimnissen
- 38 StGB 122 Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses
- 39 StGB 123 Auskundschaftung eines Geschäftsoder Betriebsgeheimnisses
- 40 StGB 124 Auskundschaftung eines Geschäftsoder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes
- 41 StGB 126 Schwere Sachbeschädigung
- 42 StGB 126a Datenbeschädigung
- 43 StGB 126b Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems
- 44 StGB 128 Schwerer Diebstahl
- 45 StGB 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen
- 46 StGB 130 Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung
- 47 StGB 131 Räuberischer Diebstahl
- 48 StGB 132 Entziehung von Energie
- 49 StGB 133 Veruntreuung
- 50 StGB 134 Unterschlagung
- 51 StGB 135 Dauernde Sachentziehung
- 52 StGB 136 Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen
- 53 StGB 138 Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht
- 54 StGB 140 Gewaltanwendung eines Wildererers
- 55 StGB 142 Raub
- 56 StGB 143 Schwerer Raub
- 57 StGB 144 Erpressung
- 58 StGB 145 Schwere Erpressung
- 59 StGB 147 Schwerer Betrug
- 60 StGB 148 Gewerbsmäßiger Betrug
- 61 StGB 148a Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch
- 62 StGB 149 Erschleichung einer Leistung
- 63 StGB 153 Untreue
- 64 StGB 153a Geschenkannahme durch Machthaber
- 65 StGB 153b Förderungsmißbrauch
- 66 StGB 153c Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
- 67 StGB 153d Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
- 68 StGB 153e Organisierte Schwarzarbeit
- 69 StGB 154 Geldwucher
- 70 StGB 155 Sachwucher
- 71 StGB 156 Betrügerische Krida
- 72 StGB 157 Schädigung fremder Gläubiger
- 73 StGB 158 Begünstigung eines Gläubigers
- 74 StGB 160 Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichsverfahren oder im Konkursverfahren
- 75 StGB 162 Vollstreckungsvereitelung
- 76 StGB 163 Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen
- 77 StGB 164 Hehlerei
- 78 StGB 165 Geldwäscherei
- 79 StGB 168a Ketten- oder Pyramidenspiele

- 80 StGB 168b Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren
- 81 StGB 168c Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte
- 82 StGB 168d Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten
- 83 StGB 169 Brandstiftung
- 84 StGB 171 Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen
- 85 StGB 173 Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel
- 86 StGB 175 Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel
- 87 StGB 176 Vorsätzliche Gemeingefährdung
- 88 StGB 177a Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
- 89 StGB 177b Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen
- 90 StGB 177d Vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen
- 91 StGB 178 Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten
- 92 StGB 180 Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt
- 93 StGB 181b Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen
- 94 StGB 181d Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen
- 95 StGB 181f Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes
- 96 StGB 181h Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten
- 97 StGB 182 Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes
- 98 StGB 185 Luftpiraterie
- 99 StGB 186 Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt
- 100 StGB 187 Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr
- 101 StGB 189 Störung einer Religionsausübung
- 102 StGB 192 Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft
- 103 StGB 193 Ehetäuschung
- 104 StGB 193a Partnerschaftstäuschung
- 105 StGB 194 Verbotene Adoptionsvermittlung
- 106 StGB 195 Kindesentziehung
- 107 StGB 198 Verletzung der Unterhaltspflicht
- 108 StGB 200 Unterschlebung eines Kindes
- 109 StGB 201 Vergewaltigung
- 110 StGB 202 Geschlechtliche Nötigung
- 111 StGB 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person
- 112 StGB 206 Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen
- 113 StGB 207 Sexueller Mißbrauch von Unmündigen
- 114 StGB 207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger
- 115 StGB 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- 116 StGB 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren
- 117 StGB 208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen
- 118 StGB 211 Blutschande
- 119 StGB 212 Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses
- 120 StGB 213 Kuppelei
- 121 StGB 214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen
- 122 StGB 215 Zuführen zur Prostitution
- 123 StGB 215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger
- 124 StGB 216 Zuhälterei
- 125 StGB 217 Grenzüberschreitender Prostitutionshandel
- 126 StGB 222 Tierquälerei
- 127 StGB 223 Urkundenfälschung
- 128 StGB 224 Fälschung besonders geschützter Urkunden

- 129 StGB 224a Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden
- 130 StGB 225 Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen
- 131 StGB 225a Datenfälschung
- 132 StGB 227 Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen
- 133 StGB 228 Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung
- 134 StGB 229 Urkundenunterdrückung
- 135 StGB 230 Versetzung von Grenzzeichen
- 136 StGB 232 Geldfälschung
- 137 StGB 233 Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes
- 138 StGB 234 Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringerter Geldmünzen
- 139 StGB 235 Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln des Münzabfalls
- 140 StGB 236 Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen
- 141 StGB 237 Fälschung besonders geschützter Wertpapiere
- 142 StGB 238 Wertzeichenfälschung
- 143 StGB 239 Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung
- 144 StGB 241 Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands
- 145 StGB 241a Fälschung unbarer Zahlungsmittel
- 146 StGB 241b Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel
- 147 StGB 241c Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel
- 148 StGB 241e Entfremdung unbarer Zahlungsmittel
- 149 StGB 241f Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel
- 150 StGB 242 Hochverrat
- 151 StGB 244 Vorbereitung eines Hochverrats
- 152 StGB 246 Staatsfeindliche Verbindungen
- 153 StGB 248 Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole
- 154 StGB 249 Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundespräsidenten
- 155 StGB 250 Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs
- 156 StGB 251 Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs
- 157 StGB 252 Verrat von Staatsgeheimnissen
- 158 StGB 253 Preisgabe von Staatsgeheimnissen
- 159 StGB 254 Ausspähung von Staatsgeheimnissen
- 160 StGB 256 Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs
- 161 StGB 257 Begünstigung feindlicher Streitkräfte
- 162 StGB 258 Landesverräterische Fälschung und Vernichtung von Beweisen
- 163 StGB 259 Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen
- 164 StGB 260 Wehrmittelsabotage
- 165 StGB 262 Wahlbehinderung
- 166 StGB 264 "Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung"
- 167 StGB 265 Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung
- 168 StGB 267 Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung
- 169 StGB 269 Widerstand gegen die Staatsgewalt
- 170 StGB 274 Landfriedensbruch
- 171 StGB 275 Landzwang
- 172 StGB 276 Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte
- 173 StGB 277 Verbrecherisches Komplott

- 174 StGB 278 Kriminelle Vereinigung
175 StGB 278a Kriminelle Organisation
176 StGB 278b Terroristische Vereinigung
177 StGB 278c Terroristische Straftaten
178 StGB 278d Terrorismusfinanzierung
179 StGB 278e Ausbildung für terroristische Zwecke
180 StGB 278f Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat
181 StGB 279 Bewaffnete Verbindungen
182 StGB 280 Ansammeln von Kampfmitteln
183 StGB 281 Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze
184 StGB 282 Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen
185 StGB 282a Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten
- 186 StGB 283 Verhetzung
187 StGB 284 Sprengung einer Versammlung
188 StGB 286 Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung
189 StGB 287 Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung
190 StGB 288 Falsche Beweisaussage
191 StGB 289 Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde
192 StGB 292 Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage
193 StGB 293 Fälschung eines Beweismittels
194 StGB 295 Unterdrückung eines Beweismittels
195 StGB 297 Verleumdung
196 StGB 299 Begünstigung
197 StGB 300 Befreiung von Gefangenen
198 StGB 301 Verbotene Veröffentlichung
199 StGB 302 Mißbrauch der Amtsgewalt
200 StGB 304 Bestechlichkeit
201 StGB 305 Vorteilsannahme
202 StGB 306 Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme
203 StGB 307 Bestechung
204 StGB 307a Vorteilszuwendung
205 StGB 307b Vorbereitung der Bestechung
206 StGB 308 Verbotene Intervention
207 StGB 310 Verletzung des Amtsgeheimnisses
208 StGB 311 Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt
209 StGB 312 Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen
210 StGB 313 Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung
211 StGB 315 Erschleichung eines Amtes
212 StGB 316 Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat
213 StGB 319 Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat
214 StGB 320 Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte
215 StGB 321 Völkermord
216 ADBG 2007 22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - Gerichtliche Strafbestimmungen
217 AktG 255 Aktiengesetz - Strafbestimmung
218 ArtHG 2009 7 Artenhandelsgesetz 2009 - Gerichtlich strafbare Handlungen
219 AEG 7 Ausfuhrerstattungsgesetz
220 AußHG 2005 37 Außenhandelsgesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
221 Anti-Personen-Minen 5 Bundesgesetz über das Verbot von Anti-Personen-Minen - Strafbestimmung
222 AusländerbeschäftigungsgG 28c Gerichtlich strafbare Handlungen
223 Blindmachende Laserwaffen 3 Bundesgesetz über das Verbot von blindmachenden Laserwaffen - Strafbestimmung
224 BörseOG 18 Gesetz vom 4. Jänner 1903, RGrBl. Nr. 10

- 225 BörseOG 19 Gesetz vom 4. Jänner 1903, RGBL. Nr. 10
- 226 BörseG 48b Missbrauch einer Insiderinformation
- 227 BHAG-G 27 Buchhaltungsagenturgesetz - Verschwiegenheitspflicht, Strafbestimmung
- 228 BWG 101 Bankwesengesetz
- 229 Devisengesetz 2004 12 Gerichtliche Strafbestimmungen
- 230 DSGVO 2000 51 Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht
- 231 ErdölBMG 23 Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982
- 232 ELWOG 2010 108 Gerichtlich strafbare Handlungen - Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten
- 233 FinStrG 33 Finanzstrafgesetz - Abgabenhinterziehung
- 234 FinStrG 35 Finanzstrafgesetz - Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben
- 235 FinStrG 37 Finanzstrafgesetz - Abgabenhehlerei
- 236 FinStrG 38 Finanzstrafgesetz - Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung
- 237 FinStrG 38a Finanzstrafgesetz - Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung
- 238 FinStrG 39 Finanzstrafgesetz - Abgabebetrug
- 239 FinStrG 248 Finanzstrafgesetz - Begünstigung
- 240 FinStrG 250 Finanzstrafgesetz - Falsche Verdächtigung
- 241 FinStrG 251 Finanzstrafgesetz - Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht
- 242 FinStrG 252 Finanzstrafgesetz
- 243 FPG 114 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Schlepperei
- 244 FPG 115 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt
- 245 FPG 116 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Ausbeutung eines Fremden
- 246 FPG 117 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und Aufenthaltspartnerschaften
- 247 FPG 118 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Aufenthaltsadoption und Vermittlung von Aufenthaltsadoptionen eigenberechtigter Fremder
- 248 FPG 119 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen
- 249 GenG 89 Genossenschaftsgesetz
- 250 GmbHG 122 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- 251 GMG 42 GebrauchsmusterG
- 252 GWG 74 Gaswirtschaftsgesetz
- 253 GWG 2011 168 Gaswirtschaftsgesetz 2011 - Gerichtliche Strafbestimmungen
- 254 HausRSchG 4 Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBL. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes
- 255 HeimAufG 10 Heimaufenthaltsgesetz -Verhältnis zum Vertretenen
- 256 HlSchG 22 Halbleiterschutzgesetz
- 257 ImmoInvFG 37 Immobilien-Investmentfondsgesetz - Strafbestimmungen
- 258 InfoSiG 9 Informationssicherheitsgesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
- 259 InvFG 1993 44 Investmentfondsgesetz 1993 - Strafbestimmungen
- 260 InvFG 2011 189 Investmentfondsgesetz 2011 - Gerichtliche Strafen
- 261 K-AOG 12 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz - Abgabenhinterziehung
- 262 K-LTGO 35 Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - Strafbestimmungen
- 263 KriegsmatG 7 Kriegsmaterialgesetz
- 264 KMG 15 Kapitalmarktgesetz
- 265 Kriegsgräberschutzgesetz 6 Fürsorge für Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler (2. Weltkrieg)
- 266 LMSVG 81 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - Tatbestände
- 267 Markenschutzgesetz 1970 60 Strafbare Kennzeichenverletzungen
- 268 Markenschutzgesetz 1970 68h

- 269 MilStG 7 Militärstrafgesetz - Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles
- 270 MilStG 8 Militärstrafgesetz - Unerlaubte Abwesenheit
- 271 MilStG 9 Militärstrafgesetz - Desertion
- 272 MilStG 10 Militärstrafgesetz - Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit
- 273 MilStG 11 Militärstrafgesetz - Dienstentziehung durch Täuschung
- 274 MilStG 12 Militärstrafgesetz - Ungehorsam
- 275 MilStG 14 Militärstrafgesetz - Schwerer Ungehorsam
- 276 MilStG 16 Militärstrafgesetz - Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam
- 277 MilStG 18 Militärstrafgesetz - Meuterei
- 278 MilStG 19 Militärstrafgesetz - Verabredung zur Meuterei
- 279 MilStG 20 Militärstrafgesetz - Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische Vorgesetzte
- 280 MilStG 21 Militärstrafgesetz - Verabredung zum gemeinschaftlichen Angriff auf militärische Vorgesetzte
- 281 MilStG 22 Militärstrafgesetz - Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten
- 282 MilStG 24 Militärstrafgesetz - Vorsätzliche Wachverfehlung
- 283 MilStG 26 Militärstrafgesetz - Vorsätzliche Preisgabe eines militärischen Geheimnisses
- 284 MilStG 29 Militärstrafgesetz - Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung und zur Befehlsübermittlung
- 285 MilStG 31 Militärstrafgesetz - Militärischer Diebstahl
- 286 MilStG 33 Militärstrafgesetz - Vernachlässigung der Obsorgepflicht
- 287 MilStG 34 Militärstrafgesetz - Mißbrauch der Dienststellung
- 288 MilStG 35 Militärstrafgesetz - Entwürdigende Behandlung
- 289 MilStG 36 Militärstrafgesetz - Körperverletzung von Untergebenen und tätlicher Angriff auf Untergebene
- 290 MilStG 38 Militärstrafgesetz - Besondere Dienstpflichtverletzung im Einsatz
- 291 MuSchG 35 Musterschutzgesetz 1990
- 292 NBG 80 Nationalbankgesetz 1984
- 293 NPSG 4 Gerichtliche Strafbestimmungen
- 294 Oö AbgG 9 Oberösterreichisches Abgabengesetz - Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht
- 295 ORF-G 43 ORF-Gesetz - Strafbestimmungen
- 296 PatentG 1970 159 Patentgesetz 1970 - Strafbare Patentverletzung
- 297 PornoG 1 Pornographiegesetz
- 298 Postgesetz 1997 30 Verletzung des Postgeheimnisses
- 299 Preisgesetz 1992 19
- 300 PSG 41 Privatstiftungsgesetz - Strafbestimmung
- 301 Sbg GO-LT 92 Salzburger Landtags-Geschäftsordnungsgesetz
- 302 SanktG 11 SanktionenG 2010 - Gerichtliche Strafbestimmungen
- 303 SeeSchFG 46 Seeschiffahrtsgesetz - Seeräubertum
- 304 SeeSchFG 47 Seeschiffahrtsgesetz - Nötigung eines Vorgesetzten
- 305 SeeSchFG 48 Seeschiffahrtsgesetz - Mißhandlung eines Vorgesetzten
- 306 SeeSchFG 48 Seeschiffahrtsgesetz - Mißhandlung eines Vorgesetzten
- 307 SeeSchFG 49 Seeschiffahrtsgesetz - Meuterei im Schiffsdienst
- 308 SeeSchFG 49 Seeschiffahrtsgesetz - Meuterei im Schiffsdienst
- 309 SeeSchFG 50 Seeschiffahrtsgesetz - Verweigerung des Gehorsams
- 310 SeeSchFG 51 Seeschiffahrtsgesetz - Mißbrauch der Gewalt durch den Vorgesetzten
- 311 SeeSchFG 52 Seeschiffahrtsgesetz - Pflichtverletzung in Beziehung auf Schiffsurkunden
- 312 SeeSchFG 53 Seeschiffahrtsgesetz - Mißachtung behördlicher Anordnungen
- 313 SEG 64 SE-Gesetz - Strafbestimmungen
- 314 SMG 27 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften

- 315 SMG 28 Suchtmittelgesetz - Vorbereitung von Suchtgifthandel
- 316 SMG 28a Suchtmittelgesetz - Suchtgifthandel
- 317 SMG 30 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen
- 318 SMG 31 Suchtmittelgesetz - Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen
- 319 SMG 31a Suchtmittelgesetz - Handel mit psychotropen Stoffen
- 320 SMG 32 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen
- 321 SpaltG 18 Spaltungsgesetz - Strafbestimmung
- 322 SprG 43 Sprengmittelgesetz 2010 - Gerichtlich strafbare Handlungen
- 323 StbG 64 Staatsbürgerschaftsgesetz - Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen
- 324 Stmk LAO 239 Steiermärkische Landesabgabenordnung
- 325 Tir G Untersuchungsausschüsse 13 Tiroler Gesetz über Untersuchungsausschüsse
- 326 TAKG 11 Tierarzneimittelkontrollgesetz - Gerichtliche Strafbestimmungen
- 327 Unterseekabel 4 Gesetz vom 30.3.1888, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden
- 328 Urheberrechtsgesetz 91 Strafrechtliche Vorschriften
- 329 VAG 113 Versicherungsaufsichtsgesetz - Konkurs
- 330 VAG 114 Versicherungsaufsichtsgesetz - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- 331 Verbot von Streumunition 5 Strafbestimmung
- 332 VerbotsG 1947 3a Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 333 VerbotsG 1947 3b Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 334 VerbotsG 1947 3d Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 335 VerbotsG 1947 3e Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 336 VerbotsG 1947 3f Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 337 VerbotsG 1947 3g Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 338 VerbotsG 1947 3h Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 339 VerbotsG 1947 3i Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 340 Versammlungsgesetz 1953 19a
- 341 VlbG LVG 64 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg - Untersuchungsrecht
- 342 WaffG 50 Waffengesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
- 343 WG 2001 48 Wehrgesetz 2001 - Umgehung der Wehrpflicht
- 344 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 25
- 345 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 26
- 346 Wr GStG 5 Wiener Getränkesteuergesetz 1992
- 347 Wr VGSG 19 Wiener Vergnügungssteuergesetz 2005 - Strafbestimmungen
- 348 ZDG 58 Zivildienstgesetz
- 349 ZuKG 10 Zugangskontrollgesetz - Eingriff in das Recht auf Zugangskontrolle

5. ANHANG 1

Vorratsdaten
Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten-StPO

1. 4. 2012 bis 31. 3. 2013

Angefallene Rechtssachen
Gesamtzahl 326 (04-12/2012: 224; 01-03/2013: 102)

Aufgliederung nach Delikten

| Gesetz | §§ | Deliktsbezeichnung | Anzahl | Bemerkungen |
|--------|---------------|---|--------|---|
| StGB | § 75 | Mord | 3 | Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU. Davon in 1 Sache RH-Ersuchen Österreichs an Tschechische und an Slowakische Republik |
| | §§ 15, 75 | versuchter Mord | 2 | |
| | §§ 83, 84 | Körperverletzung, schwere Körperverletzung | 5 | |
| | § 86 | Körperverletzung mit tödlichem Ausgang | 1 | |
| | §§ 15, 87 | versuchte absichtliche schwere Körperverletzung | 1 | |
| | § 91 | Raufhandel | 1 | |
| | §§ 105, 106 | Nötigung, schwere Nötigung | 4 | |
| | §§ 15, 105 | versuchte Nötigung | 8 | |
| | § 107 | gefährliche Drohung | 13 | |
| | § 107a | beharrliche Verfolgung | 36 | |
| | § 107b | fortgesetzte Gewaltausübung | 1 | |
| | §§ 125, 126 | Sachbeschädigung, schwere Sachbeschädigung | 7 | |
| | §§ 127 ff | Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung) | 106 | Davon in 1 Sache RH-Ersuchen Österreichs an Rep. Ungarn |
| | §§ 15, 127 ff | versuchter Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch) | 6 | |
| | § 131 | räuberischer Diebstahl | 1 | |
| | § 133 | Veruntreuung | 2 | |

| Gesetz | §§ | Deliktsbezeichnung | Anzahl | Bemerkungen |
|--------|---------------|---|--------|--|
| | § 134 | Unterschlagung | 1 | |
| | § 136 | unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen | 1 | |
| | §§ 142, 143 | Raub, schwerer Raub | 31 | |
| | §§ 15, 142 | versuchter Raub | 2 | |
| | §§ 144, 145 | Erpressung, schwere Erpressung | 3 | |
| | §§ 15, 144 | versuchte Erpressung | 5 | |
| | §§ 146 ff | Betrug (schwer, gewerbsmäßig) | 29 | Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU, 2 HSt-Sachen auf Ers eines Nicht-Mgl |
| | §§ 15, 146 ff | versuchter Betrug (schwer, gewerbsmäßig) | 2 | |
| | § 148a | betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch | 4 | |
| | § 153c | Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung | 1 | |
| | § 153d | betrügerisches Vorenthalten von SozVersBeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- u AbfertG | 1 | |
| | § 156 | betrügerische Krida | 1 | |
| | § 159 | grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen | 1 | |
| | § 164 | Hehlerei | 3 | |
| | § 165 | Geldwäscherei | 2 | Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU |
| | § 169 | Brandstiftung | 5 | Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU |
| | § 195 | Kindesentziehung | 1 | |
| | § 201 | Vergewaltigung | 2 | |
| | §§ 15, 201 | versuchte Vergewaltigung | 1 | |
| | § 206 | schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen | 2 | |
| | § 208 | sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren | 1 | |
| | § 208a | Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen | 1 | |
| | §§ 15, 208a | versuchte Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen | 1 | |
| | § 212 | Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses | 2 | |
| | § 217 | grenzüberschreitender Prostitutionshandel | 1 | |

| Gesetz | §§ | Deliktsbezeichnung | Anzahl | Bemerkungen |
|---------|----------------|---|--------|--|
| | § 223, 224 | Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden | 2 | |
| | § 229 | Urkundenunterdrückung | 7 | |
| | § 241a | Fälschung unbarer Zahlungsmittel | 2 | |
| | § 241e | Entfremdung unbarer Zahlungsmittel | 6 | |
| | § 254 | Auspähung von Staatsgeheimnissen | 1 | |
| | § 256 | geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs | 1 | |
| | § 269 | Widerstand gegen die Staatsgewalt | 1 | |
| | § 277 | verbrecherisches Komplott | 1 | |
| | § 278 | kriminelle Vereinigung | 10 | |
| | § 278b | terroristische Vereinigung | 1 | HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU |
| | § 288 | falsche Beweisaussage | 5 | |
| | §§ 15, 288 | versuchte falsche Beweisaussage | 1 | |
| | § 293 | Fälschung eines Beweismittels | 1 | |
| | § 297 | Verleumdung | 3 | |
| | 3 298 | Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung | 2 | |
| | § 302 | Missbrauch der Amtsgewalt | 5 | |
| | § 304 | Bestechlichkeit | 1 | |
| | § 307 | Bestechung | 1 | |
| | § 310 | Verletzung des Amtsgeheimnisses | 1 | |
| | | | 0 | |
| | | | 0 | |
| | | | 0 | |
| ADBG | § 22a | gerichtl strafbare Handlungen zu Zwecken des Dopings | 2 | |
| | | | 0 | |
| FinStrG | § 33 | Abgabenhinterziehung | 1 | |
| | § 33 iVm § 38a | Abgabenhinterziehung (als Mgl einer Bande oder unter Gewaltanwendung) | 2 | 2 HSt-Sachen auf Ers zweier Mgl-Staaten der EU |
| | § 35 | Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben | 1 | 1 HSt-Sache auf Ers eines Nicht-Mgl-Staates der EU |
| | § 37, 38 | Abgabenhehlerei, gewerbsmäßige Abgabenhehlerei | 2 | |

| Gesetz | §§ | Deliktsbezeichnung | Anzahl | Bemerkungen |
|--------|-------------------|---|--------|--|
| | § 38 iVm § 38a | gewerbsmäßige Abgabehelerei (als Mgl einer Bande oder unter Gewaltanwendung) | 1 | 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU |
| | § 39 | Abgabenbetrug | 1 | |
| | § 43 | verbotene Herstellung von Tabakwaren | 1 | 1 HSt-Sache auf Ers eines Nicht-Mgl-Staates der EU |
| | § 44 | vorsätzlicher Eingriff in Monopolrechte | 4 | Davon 2 HSt-Sachen (je 1 auf Ers eines Mgl-Staates der EU u eines Nicht-Mgl-Staates) |
| | | | 0 | |
| FPG | § 114 | Schlepperei | 5 | |
| | | | 0 | |
| NPSG | § 4 | gerichtlich strafbare Handlungen der Erzeugung, Ein- u Ausfuhr, Überlassung oder Verschaffung | 1 | |
| | | | 0 | |
| SMG | § 27 | unerlaubter Umgang mit Suchtgift | 16 | |
| | § 28 | Vorbereitung von Suchtgifthandel | 7 | Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU |
| | § 28a | Suchtgifthandel | 40 | Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Nicht-Mgl-Staates der EU |
| | | | 0 | |
| | | | 0 | |
| WaffG | § 50 | gerichtlich strafbare Handlungen | 1 | |
| | | | 0 | |
| | | | 0 | |
| | | | 438 | |

6. ANHANG 2

Vorratsdaten

Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten-StPO

1. 4. 2012 bis 31. 3. 2013

Erledigte Rechtssachen
Gesamtzahl 139 (04-12/2012: 86; 01-03/2013: 53)

Aufgliederung nach Delikten und Ergebnissen

| Gesetz | §§ | Deliktsbezeichnung | 1 Beitrag zur Aufkl | 2 Kein Beitrag z Aufkl | 3 Keine Daten vorh | 4 andere Erledi gung | Bemerkungen |
|--------|----------------|--|------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|---|
| StGB | § 75 | Mord | 1 | 1 | | | zu Sp 1: RSB-1680/12 RH-Ersuchen Österreichs an Tschech. u Slowak. Rep. zu Sp 2: RSB-1459/12 |
| | §§ 15, 75 | versuchter Mord | | 1 | | | |
| | §§ 83, 84 | Körperverletzung, schwere Körperverletzung | 1 | 1 | 2 | | |
| | § 86 | Körperverletzung mit tödlichem Ausgang | 1 | | | | |
| | § 91 | Raufhandel | | | 1 | | |
| | §§ 105, 106 | Nötigung, schwere Nötigung | | | 1 | | |
| | §§ 15, 105 | versuchte Nötigung | 1 | 1 | 2 | | Sp 3: 1 Rs IP-Adressen |
| | § 107 | gefährliche Drohung | | | 2 | | |
| | § 107a | beharrliche Verfolgung | 12 | 3 | 3 | | Sp 3: 1 Rs IMEI-Rasterung |
| | §§ 125, 126 | Sachbeschädigung, schwere Sachbeschädigung | | 1 | 1 | | |
| | §§ 127 ff | Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung) | 16 | 17 | 3 | 3 | Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung 2 Rs Funkzellenausw. 1 Rs RH-Ersuchen Österreichs an Ungarn Sp 2: 1 Rs IMEI-Rasterung 2 Rs Funkzellenausw. |

| Gesetz | §§ | Deliktsbezeichnung | 1 Beitrag zur Aufkl | 2 Kein Beitrag z Aufkl | 3 Keine Daten vorh | 4 andere Erledi gung | Bemerkungen |
|--------|-----------------|---|------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|---|
| | § 133 | Veruntreuung | 1 | | | | |
| | §§ 142, 143 | Raub, schwerer Raub | 5 | 2 | 1 | | |
| | §§ 15, 142 | versuchter Raub | 1 | | | 1 | |
| | §§ 144, 145 | Erpressung, schwere Erpressung | 2 | | | | |
| | §§ 15, 144 | versuchte Erpressung | | 1 | | | |
| | §§ 146 ff | Betrug (schwer, gewerbsmäßig) | 5 | 3 | 2 | | Sp 2: 1 Rs IP-Adresse Sp 3: 1 HSt-Sache auf Ersuchen der Tschech. Rep; Zeitraum vor 1.4.2012 |
| | §§ 15, 146ff | versuchter Betrug (schwer, gewerbsmäßig) | 1 | 2 | | 1 | Sp 1: 1 Rs Funkzellenausw. Sp 2: 2 Rs Festnetz passiv |
| | § 148a | betrügerischer Daten- verarbeitungsmissbrauch | 1 | | 1 | | |
| | § 165 | Geldwäscherei | | 1 | | | |
| | § 169 | Brandstiftung | | 3 | | | |
| | § 195 | Kindesentziehung | | 1 | | | |
| | § 201 | Vergewaltigung | | 2 | | | |
| | §§ 15, 201 | versuchte Vergewaltigung | | | 1 | | |
| | § 206 | schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen | | 1 | | 1 | |
| | § 212 | Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses | 1 | | | | |
| | § 217 | grenzüberschreitender Prostitutionshandel | | | | | |
| | § 223, 224 | Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden | 1 | | | | |
| | § 241a | Fälschung unbarer Zahlungsmittel | | 1 | | | |
| | § 277 | verbrecherisches Komplott | | | 1 | | |
| | § 278 | kriminelle Vereinigung | 1 | 2 | | | |
| | § 278b | terroristische Vereinigung | | | | | |
| | § 288 | falsche Beweisaussage | 1 | | 1 | | |
| | § 297 | Verleumdung | | 1 | | | |
| | § 302 | Missbrauch der Amtsgewalt | 1 | | | | |
| | § 304 | Bestechlichkeit | 1 | | | | |

| Gesetz | §§ | Deliktsbezeichnung | 1 Beitrag zur Aufkl | 2 Kein Beitrag z Aufkl | 3 Keine Daten vorh | 4 andere Erledi- gung | Bemerkungen |
|---|-------------------|--|------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|---|
| | § 307 | Bestechung | 1 | | | | |
| | | | | 0 | | | |
| | | | | 0 | | | |
| | | | | 0 | | | |
| FinStrG | | | | | | | |
| | § 33 iVm § 38a | Abgabehinterziehung (als Mgl einer Bande oder unter Gewaltanwendung) | | | | 1 | Spalte 4: HSt-Sache auf Ers Deutschlands; AO gerichtl nicht bewilligt |
| | § 37, 38 | Abgabehhehlerei, gewerbsmäßige Abgabehhehlerei | 1 | | | | |
| | § 44 | vorsätzlicher Eingriff in Monopolrechte | 1 | | | | |
| | | | | 0 | | | |
| FPG | § 114 | Schlepperei | 1 | 1 | | | |
| | | | | 0 | | | |
| SMG | § 27 | unerlaubter Umgang mit Suchtgift | 4 | 2 | | | |
| | § 28 | Vorbereitung von Suchtgifthandel | | | 1 | | Spalte 3: HSt-Sache auf Ers von Rumänien; Zeitraum vor 1.4.2012 |
| | § 28a | Suchtgifthandel | 8 | 10 | 1 | 1 | |
| | | | | 0 | | | |
| | | | | 0 | | | |
| WaffG | § 50 | gerichtl strafbare Handlungen | 1 | 0 | | | |
| | | | | 0 | | | |
| | | | | 0 | | | |
| Verdachts- tatbestände | | | 71 | 58 | 24 | 8 | |
| Summe der Verdachts- tatbestände | | | 161 | | | | |